

07.05.21

U

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Drucksache 19/29385 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen**– Drucksache 19/27634 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 64/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:
 - ,bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.‘
 - bb) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.
 - b) In Nummer 12 Absatz 1 wird das Wort „systembeteiligungspflichtige“ gestrichen.
 - c) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 übermittelt der Zentralen Stelle die Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems und kann dabei von der Zentralen Stelle eine Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems anfordern.“
 - bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - ,d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 soll verlangen, dass ein System eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall leistet, dass es oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Angemessen im Sinne von Satz 1 ist die Sicherheitsleistung in der Regel, wenn der abzusichernde Zeitraum drei Monate nicht überschreitet. Ein Überschreiten des Regelzeitraumes bedarf einer gesonderten Begründung.“ ‘
 - cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
 - d) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

,18. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Benennung der gemeinsamen Vertreter gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1;“.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.‘
 - e) Die bisherigen Nummern 18 bis 21 werden die Nummern 19 bis 22.
 - f) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) In Nummer 7 wird das Wort „vorgelegten“ durch das Wort „hinterlegten“ und die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Landesbehörden“ die Wörter „und die Systeme“ eingefügt.‘

- bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- ,d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. prüft auf Anforderung der zuständigen Landesbehörden die gemäß § 18 Absatz 1a Satz 6 übermittelten Unterlagen und teilt den zuständigen Landesbehörden ihre Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems mit,“.
- cc) Die bisherigen Buchstaben d bis i werden die Buchstaben e bis j.
- g) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse, Deckel, Etiketten, Aufkleber oder Umhüllungen aus Kunststoff sind;“.
- h) Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird jeweils nach den Wörtern „nach Satz 1“ die Angabe „Nummer 7“ eingefügt.
- i) Die bisherigen Nummern 25 bis 31 werden die Nummern 26 bis 32.
- j) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 33 und wird wie folgt geändert:
- aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
- „Dem § 38 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:“.
- bb) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, die ab dem 1. Januar 2022 erstmals der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 unterliegen und die bereits vor dem 1. Januar 2022 vom Hersteller in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 1. Juli 2022 von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis an den Endverbraucher abgegeben werden, ohne dass ein Pfand erhoben werden muss.“
- k) Die bisherigen Nummern 33 bis 34 werden die Nummern 34 bis 35.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:
- ,1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.
- bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) nach dem Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch

Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. tierische Nebenprodukte, soweit diese nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten der Europäischen Union, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen in Betrieben anfallen, die der Bergaufsicht unterstehen und die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den auf Grund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unter Bergaufsicht entsorgt werden,“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

c) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 53 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 4 wird nach dem Wort „Auskunft“ das Wort „nicht,“ eingefügt.“

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

3. In Artikel 4 Absatz 3 werden die Wörter „und Buchstabe c“ durch die Wörter „, Buchstabe b und c“ ersetzt und wird nach den Wörtern „und Buchstabe d“ die Angabe „, Nummer 12“ eingefügt.